Art. 1.) Es soll sowohl ein beständiger, dauerhaffter und unverbrüchlicher Friede, als eine wahre Freundschafft und aufrichtige Vereinigung seyn, zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Königreichen und Erblanden, einer Seits, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und allen Dero Staaten, anderer Seits, dergestalt und also, daß keinem von den contrahirenden Theilen frey stehen soll, es sey, was es sey, und unter was vor einen Vorwand oder Anforderung es immer seyn könne, zur Beleidigung, Schaden und Nachtheil des andern etwas zu unternehmen, und noch viel weniger zu gestatten und zu dulden, daß man die geringsten Feindseligkeiten durch sie, oder die Ihrigen, weder zu Waßer noch zu Lande, einer wie des andern Staaten, Länder und Unterthanen begehe; sie werden ferner den Feinden, des einen oder andern, von beyden contrahirenden Theilen keine Hülffe leisten, sondern eine unaufhörliche Freundschafft, Vereinigung und Correspondence unterhalten und conserviren, und dahin trachten, sich beyderseitig alles dasjenige zu leisten, was zu ihren Interesse, Vortheil und gemeinschafftlichen Sicherheit gereichen kan.

Art. 2.) Die Præliminar-Friedens-Articul von Breßlau, vom 11. Junii 1742. und der Definitiv-Tractat, eben desselben Friedens, gezeichnet den 28. Julii gedachten Jahres, wie auch der Grentz-Recess von dem Jahr 1742. und die Convention des Friedens Præliminair-Articul, gezeichnet zu Hannover den 26. August des gegenwärtigen Jahres, von dem gevollmächtigten Ministris Sr. Majestät des Königes von Preußen, und Sr. Majestät des Königes von Großbrittannien, sollen zum Fundament und Grunde dieses gegenwärtigen Definitiv-Friedens-Tractats dienen, zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Landen, einer Seits, und Sr. Majestät den König von Preußen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten und Landen, andrer Seits; alle vorhergehende obangeführte Tractaten, werden durch diesen renoviret, und von neuen auf das bündigste und feyerlichste bestätiget, mit allen solennen Renunciations-Acten, welche sowohl von Seiten der Printzen, vom Königl. Preußis. und Churfl. Brandenburgischen Hause, als von Seiten der Böhmischen Stände geschehen sind, welche Acten nach ihren gantzen Umfange und Inhalte vor immerwährend und ewig dauernd gehalten werden, als wann keine Troublen zwischen Ihro beyderseits Majestäten entstanden wären.